S 19 P 4/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Untätigkeitsklage Untätigkeit höherer Pflegegrad Kosten Pflegebegutachtung Medizinischer Dienst Verzögerung Verschleppung Zurechnung
Leitsätze	1. Verzögerungen bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst können einer Pflegekasse zugerechnet werden. 2. Pflegekassen haben ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung des Widerspruchsverfahren durch den Medizinischen Dienst zu verhindern.
Normenkette	§ 88 SGG § 193 Abs. 1 SGG § 18 Abs. 1 S. 1 SGB XI

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 P 4/23
Datum	12.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger dessen auÃ□ergerichtliche Kosten fÃ¼r die Erhebung einer UntÃ¤tigkeitsklage zu erstatten hat.

Der KlÃ¤ger stellte ursprÃ¼nglich am 21.12.2020 einen Erstantrag auf die Bewilligung von Pflegeleistungen in Form von Pflegegeld bei der beklagten Pflegekasse. Am 12.01.2021 erfolgte die Begutachtung telefonisch durch den Medizinischen Dienst Hessen, worauf am das Pflegegutachten vom 22.01.2021 erstattet wurde. Demnach sei kein Pflegegrad beim KlÃ¤ger festzustellen. Mit Bescheid vom 25.01.2021 lehnte die Beklagte die Feststellung eines Pflegegrades und die GewÃ¤hrung von Pflegeleistungen ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass keine PflegebedÃ¼rftigkeit beim KlÃ¤ger bestÃ¼nde und die Voraussetzungen zur Feststellung eines Pflegegrades nicht gegeben seien. Hiergegen legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte mit Schreiben vom 05.03.2021 Widerspruch ein und stellte hilfsweise einen Ã□berprÃ¼fungsantrag. Im Rahmen des Ã□berprÃ¼fungsverfahren beauftragte die Beklagte den Medizinischen Dienst mit einer erneuten Begutachtung und informierte hierÃ¼ber den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20.07.2021. Der Medizinische Dienst erstatte am 11.01.2022 das Pflegegutachten nach Befunderhebung im digitalen Kontakt durch ein Telefoninterview mit dem KlÃ¤ger. Demnach bestÃ¼nde beim KlÃ¤ger eine PflegebedÃ¼rftigkeit nach der Pflegegrad 1 seit dem 01.01.2021. Bei der Auswertung des Gutachtens stellte die Beklagte den Bedarf einer ergÃ¤nzenden Begutachtung fest und beauftrage den Medizinischen Dienst am 10.02.2022 erneut. Der Medizinische Dienst kam mit weiteren Pflegegutachten vom 09.09.2022 zum gleichen Ergebnis. Mit Bescheid vom 19.09.2021 stellte die Beklagte beim KlÃ¤ger das Vorliegen der PflegebedÃ¼rftigkeit nach Pflegegrad 1 seit dem 01.12.2020 fest.

Hiergegen legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit umfÃ¤nglicher BegrÃ¼ndung am 07.10.2022 Widerspruch ein und begehrte die Feststellung eines hÃ¶heren Pflegegrades. Mit Schreiben vom 21.10.2022 informierte die Beklagte den KlÃ¤ger, dass im Rahmen des Widerspruches der Medizinische Dienst mit der erneuten Begutachtung beauftragt worden sei und aufgrund der Corona-Pandemie mit lÃ¤ngeren Bearbeitungszeiten zu rechnen sei.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat am 16.01.2023 UntÃ¤tigkeitsklage gerichtet auf die Bescheidung des Widerspruches vom 07.10.2022 beim Sozialgericht Marburg erhoben. Nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2023 durch die Beklagte hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz seines ProzessbevollmÃ¤chtigte vom 20.02.2023 den Rechtsstreit in der Hauptsache fÃ¼r

erledigt erklÃ¤rt.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, dass die Beklagte aufgrund des Verstreichens der Bescheidungsfrist von drei Monaten untÃ¤tig gewesen sei. Die nicht zu rechtfertigende UntÃ¤tigkeit werde insbesondere dadurch deutlich, dass die Beklagte innerhalb kurzer Zeit nach Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage in der Lage gewesen sei, den erhobenen Widerspruch zu entscheiden. Â

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Antrag abzulehnen.

Die Beklagte trÃ¤gt vor, dass die gerichtsbekannten langen Bearbeitungszeiten beim Medizinischen Dienst Hessen ein zureichender Grund fÃ¼r eine nicht fristgerechte Entscheidung Ã¼ber den klÃ¤gerischen Widerspruch darstelle und somit keine UntÃ¤tigkeit ihrerseits vorlÃ¤ge. Auch habe sie den damaligen VerfahrensbevollmÃ¤chtigten, den jetzigen ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers, unverzÃ¼glich nach Eingang des Widerspruchs vom weiteren Prozedere und den lÃ¤ngeren Bearbeitungszeiten durch den Medizinischen Dienst in Kenntnis gesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen und inhaltlich Bezug genommen.

II.

In der am 20.03.2023 durch ErledigungserklÃ¤rung beendeten UntÃ¤tigkeitsklage war gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) noch Ã¼ber die Kosten zu entscheiden.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kostenerstattung erfolgt nach billigem Ermessen (vgl. BSG, Beschl. v. 18.01.1957 â 6 RKa 7/56, SozR Nr. 3 zu Â§ 193 SGG; Beschl. v. 26.05.1957 â 6 RKa 16/54, SozR Nr. 4 zu Â§ 193 SGG; LSG Hessen, Beschl. v. 10.02.1992 â L 5 B 117/91; Beschl. v. 28.09.0221 â L 14 B 94/97 KR m. w. N.), wobei das Gericht an die AntrÃ¤ge der Beteiligten nicht gebunden ist und die Rechtsgedanken der Â§Â§ 91 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen werden. Das Gericht hat folglich das Ergebnis des Rechtsstreits, wie er sich im Zeitpunkt der Erledigung darstellt, unter BerÃ¼cksichtigung des sich aus den Akten ergebenden Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu wÃ¼rdigen. MaÃgeblich fÃ¼r die Entscheidung sind demnach alle UmstÃ¤nde des Einzelfalls unter Zugrundelegung des aus der Akte ersichtlichen Sach- und Streitstands (vgl. LSG Hessen, Beschl. v. 07.02.2003 â L 12 B 93/02 RJ; Schmidt, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 193 SGG Rn. 12 ff. m. w. N.).

Dabei kommt im Wesentlichen zwei Bewertungskriterien Bedeutung zu, nÃ¤mlich den Erfolgsaussichten der Klage zum Zeitpunkt der Erledigung sowie den GrÃ¼nden fÃ¼r die Klageerhebung und die Erledigung des Rechtsstreits. Es muss mithin neben der BerÃ¼cksichtigung der Erfolgsaussicht auch darauf abgestellt werden, wer Anlass zum Rechtsstreit gegeben hat. Danach kann es fÃ¼r die zu fÃ¤llende Kostenentscheidung von entscheidender Bedeutung sein, wen die Verantwortung dafÃ¼r trifft, dass ein von vornherein vermeidbarer und daher Ã¼berflÃ¼ssiger Prozess Ã¼berhaupt gefÃ¼hrt werden musste (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 193 SGG Rn. 12b ff. m. w. N.).

Bei der Anwendung dieser beiden Kriterien ist zu beachten, dass es sich um AbwÃ¤gungskriterien einer Ermessensentscheidung handelt und beide Kriterien gegenseitig als Korrektur des jeweils anderen dienen. Es kann daher in Betracht kommen, dass, wenn sich die Rechtslage auf Grund einer Ãnderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse nach der Klageerhebung Ã¤ndert und nunmehr Erfolgsaussichten der Klage bestehen, dem Beklagten wegen des Ãberwiegens des Veranlassungs- gegenÃ¼ber dem Erfolgsgesichtspunkt im Rahmen der ErmessenabwÃ¤gung keine auÃergerichtlichen Kosten aufzuerlegen sind. Dies setzt voraus, dass der zustÃ¤ndige VerwaltungstrÃ¤ger einer tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerÃ¤nderung unverzÃ¼glich nach Kenntniserlangung Rechnung trÃ¤gt (Rechtsgedanke des Â§ 93 ZPO, siehe zum Ganzen etwa LSG Hessen, Beschl. vom 13.05.1996 â L 5 B 64/94, NZS 1997, 48, 48, Juris Rn. 24 ff.; Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 193 SGG Rn. 12c m. w. N.).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be entspricht es sachgemÃ¤Ãem Ermessen, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger die erforderlichen auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten hat.Â

ZunÃ¤chst ist die hier erhobene UntÃ¤tigkeitsklage fÃ¼r den KlÃ¤ger teilweise erfolgreich gewesen. Er hat sein Klageziel, die Bescheidung des Widerspruchs vom 07.10.2022, eingegangen am 08.10.2022 durch die beklagte Pflegekasse, erreicht. Im Laufe des Klageverfahrens hat die Beklagte den klÃ¤gerischen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.02.2023 zurÃ¼ckgewiesen.

Im Falle der erledigten UntÃ¤tigkeitsklage kommt dem AbwÃ¤gungselement der Veranlassung der Klageerhebung Ã¼berwiegende Bedeutung zu. Dies ergibt sich daraus, dass die formalen Voraussetzungen der ZulÃ¤ssigkeit und BegrÃ¼ndetheit einer UntÃ¤tigkeitsklage im Sinne des Â§ 88 SGG bei deren Erhebung regelmÃ¤Ãig vorliegen und daher die Frage der Erfolgsaussichten im Regelfall zu einer nicht ohne Weiteres hinzunehmenden Benachteiligung der Beklagtenseite fÃ¼hren wÃ¼rde. Es ist daher von Ã¼berwiegender Bedeutung, ob der jeweilige Beklagte durch sein Verhalten unter Beachtung der die KlÃ¤gerseite treffenden Obliegenheiten Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat. Dies bezieht sich hier auf die Frage einer vorwerfbaren VerzÃ¶gerung des Widerspruchsverfahrens. Zu prÃ¼fen ist, ob der KlÃ¤ger mit der Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte (Rechtsgedanke des Â§ 161 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Das ist der Fall,

wenn zu dieser Zeit die Voraussetzungen des Â§ 88 SGG erfÃ¼llt waren; die Klage also anfÃ¤nglich zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet war. DafÃ¼r muss der KlÃ¤ger bei der beklagten WiderspruchsbehÃ¶rde einen Widerspruch erhoben haben, den Letztere sachlich nicht beschieden hat (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 88 SGG Rn. 3). Weiter muss grundsÃ¤tzlich die Wartefrist des Â§ 88 Abs. 2 SGG ergebnislos verstrichen sein (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 88 SGG 5 ff.). SchlieÃlich darf kein zureichender Grund dafÃ¼r vorliegen, dass der erhobene Widerspruch noch nicht beschieden worden ist (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 88 SGG Rn. 7a ff.).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfÃ¼llt.

Vorliegend hat die Beklagte ausreichenden Anlass zur Klageerhebung gegeben. Ein zureichender Grund aufgrund der Einholung eines Pflegegutachten durch den Medizinischen Dienst Hessen (MD Hessen) lag bei Klageerhebung nicht vor, da die Beklagte einer Verschleppung des Verfahrens nicht effektiv entgegengewirkte. Fehlsam ist Ansicht der Beklagten, dass beim MD Hessen eingetretenen VerzÃ¶gerungen nicht zu ihren Lasten gehen und daher keine Kosten zu tragen hÃ¤tte.

Ein zureichender Grund fÃ¼r die Ãberschreitung der Regelbearbeitungsfrist besteht im Allgemeinen, wenn die Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts mit einem besonderen zeitlichen Aufwand verbunden ist. Dies ist der Fall, wenn umfangreiche medizinische oder technische Ermittlungen durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen oder wenn aufgrund der Mitwirkung von Gutachtern, PrÃ¼fausschÃ¼ssen und bzw. wegen der notwendigen Beteiligung anderer BehÃ¶rden eine lÃ¤ngere Bearbeitungsdauer erforderlich ist. Allerdings entbindet die (notwendige) Heranziehung Dritter zur Sachverhaltsermittlung die angegangene BehÃ¶rde, also die Beklagte nicht per se von der Pflicht zur zeitnahen Bescheidung. Vielmehr muss sich die angegangene BehÃ¶rde die durch herangezogene Dritte entstehende VerzÃ¶gerung des Widerspruchsverfahrens grundsÃ¤tzlich zurechnen lassen. Vielmehr muss die BehÃ¶rde, sofern sie Dritte zur AufklÃ¤rung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts heranzieht, im Rahmen der ihr durch das Verwaltungsverfahrensrecht eingerÃ¤umten MÃ¶glichkeiten einer Verschleppung des Verfahrens entgegenwirken (Diehm, in: Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller (Hrsg.), BeckOKG SGG, Kommentar, Stand: 01.08.2023, Â§ 88 SGG Rn. 53 f; Rechtsgedanke des Beschleunigungsgebot aus Â§ 18 Abs. 3b SGB XI, Seifert, in: Becker/Kingreen, SGB V, Kommentar, 8. Aufl. 2022, Â§ 278 SGB V Rn. 7; Allgemeiner Grundsatz zur zÃ¼gigen DurchfÃ¼hrung des Verwaltungsverfahrens aus Â§ 9 S. 2 SGB X, Palsherm, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, Kommentar, 2. Aufl. (Stand: 24.11.2021), Â§ 9 SGB X Rn. 26).

Diese GrundsÃ¤tze auf die Einschaltung des Medizinischen Dienstes zur Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit und des Pflegegrades nach Â§Â§ 14, 15 Sozialgesetzbuch Elftes Buch â Soziale Pflegeversicherung â (SGB XI) bzw. auf die ÃberprÃ¼fung dieser im Widerspruchsverfahren Ã¼bertragen, bedeutet dies vorliegend:

Allein der Umstand, dass der Medizinische Dienst aufgrund seiner organisatorischen Ausgestaltung nicht Organ, Vertreter oder der ErfÃ¼llungsgehilfe der Beklagten, sondern vielmehr eine eigenstÃ¤ndige KÃ¶rperschaft ist und diese daher keine unmittelbaren Durchgriffs- und EinflussmÃ¶glichkeiten hat, lÃ¤sst nicht die originÃ¤re Obliegenheit der Pflegekasse zur Verfahrensbeschleunigung entfallen. Denn die beklagte Pflegekasse ist grundlegend und vollumfÃ¤nglich im Ã¶ffentlichen Interesse als â□□Herrin des Verwaltungs- und des Widerspruchsverfahrensâ□□ zu einer â□□einfachen, zweckmÃ¤Ã□igen und zÃ¼gigenâ□□ VerfahrensfÃ¼hrung gemÃ¤Ã□ Â§ 9 S. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) verpflichtet. Eine solche Zurechnung von durch den Medizinischen Dienst zu vertretenden VerzÃ¶gerungen und eine hieraus sich ergebende Einstandspflicht der Pflegekasse bei Verletzung ihrer eigenen Obliegenheit zur Verfahrensbeschleunigung ist auch nicht unbillig oder gesetzesfremd. Bereits aufgrund des im Verwaltungsverfahren bezÃ¼glich der Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit in Â§ 18 Abs. 3b SGB XI speziell normierten Beschleunigungsgebotes muss sich die Pflegekasse durch den Medizinischen Dienst zu vertretende VerzÃ¶gerungen zurechnen lassen und den Versicherten fÃ¼r FristÃ¼berschreitungen entsprechend finanziell entschÃ¤digen (vgl. Roller, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, Kommentar, 3. Aufl. 2021 (Stand: 10.08.2022), Â§ 18 SGB XI Rn. 46; Udsching, in: Udsching/SchÃ¼tze, SGB XI, Kommentar, 5. Aufl. 2018, Â§ 18 SGB XI Rn. 17; Baumeister, in: Berchtold/ Huster/Rehborn, Gesundheitsrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2018, Â§ 18 SGB XI Rn. 37; Reimer, SGb 2013, 193, 194; ebenso LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. v. 11.12.2020 â□□ L 4 P 48/20, Juris Rn. 49).

Zur Verhinderung einer Verschleppung oder VerzÃ¶gerung des Verfahrens durch den hinzugezogenen Medizinischen Dienst hat die Pflegekasse geeignete MaÃ□nahmen zu ergreifen, wobei zu berÃ¼cksichtigen ist, dass sie aufgrund der organisatorischen UnabhÃ¤ngigkeit des Medizinischen Dienstes gerade keine unmittelbaren Durchgriffs- und EinflussmÃ¶glichkeiten zustehen. Dementsprechend sind MaÃ□nahmen wie z. B. Erinnerungen an den Gutachtensauftrag, Hinweise auf die Dringlichkeit oder den bevorstehenden Fristablauf oder Sachstandsanfragen an den Medizinischen Dienst allgemein zur Verfahrensbeschleunigung geeignet und auch zumutbar. Sofern die Pflegekasse solche MaÃ□nahmen nachweislich und rechtzeitig ergriffen hat, so kann ihr zumindest in der Regel nicht eine Verletzung der Obliegenheit zur Beschleunigung des Verfahrens vorgeworfen werden. Dies gilt auch dann, wenn die ergriffenen MaÃ□nahmen letztlich erfolglos gewesen sein sollten und daher eine Verschleppung oder VerzÃ¶gerung des Verfahrens durch den hinzugezogenen Medizinischen Dienst tatsÃ¤chlich eingetreten ist, sofern die Pflegekasse den Versicherten Ã¼ber ihr BemÃ¼hen zur Verfahrensbeschleunigung informiert hat. Der beklagten Pflegekasse ist es hierdurch mÃ¶glich eine Einstandspflicht fÃ¼r die Verschleppung oder VerzÃ¶gerung durch den hinzugezogenen Medizinischen Dient zu vermeiden, denn der nunmehr informierte Versicherte hat keinen berechtigen Anlass fÃ¼r die Erhebung einer UntÃ¤tigkeitsklage.

Im Ã□brigen kann die (widerspruchs-)verfahrensfÃ¼hrende Pflegekasse auch kein

Systemversagen, sei es in der Form von organisatorischen MÃ¤ngeln, fehlender finanzieller oder personeller Ausstattung des Medizinischen Dienstes, fÃ¼r sich als zureichenden Grund i. S. d. Â§ 88 Abs. 1 SGG fÃ¼r die Ãberschreitung der dreimonatigen Regelfrist beanspruchen. Zwar vermag eine vorÃ¼bergehende Ãberlastung des Medizinischen Dienstes einen zureichenden Grund darstellen (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Â Aufl. 2023, Â§ 88 SGG Rn. 7a; ebenso Claus, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Kommentar 2. Aufl. (Stand: 15.06.2022), Â§ 88 SGG Rn. 38). Dies kann jedoch nicht fÃ¼r eine dauerhaft bestehende Ãberlastungssituation gelten (vgl. LSG Sachsen, Beschl. v. 17.03.2008 â L 2 B 91/08 AS, Juris Rn. 15.), da die Pflegekasse hierdurch von ihrer Obliegenheit der Verfahrensbeschleunigung effektiv befreit wÃ¼rde und ansonsten die UntÃ¤tigkeitsklage ihres gesetzlichen Zwecks beraubt werden wÃ¼rde. Zudem erlaubt Â§ 18 Abs. 1 S. 1 SGB XI seit seiner Ãnderung durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG) vom 23.10.2012 ausdrÃ¼cklich die Beauftragung von unabhÃ¤ngigen Gutachtern zur Feststellung der Voraussetzungen der PflegebedÃ¼rftigkeit und des Pflegegrades. Mithin ist die Pflegekasse nicht zur Hinzuziehung des Medizinischen Dienstes gezwungen und kann somit auch auf Ãberlastungssituationen ausreichend reagieren.

Vor dem Hintergrund dieser MaÃstÃ¤be hat die Beklagte die ihr im Verwaltungsverfahrensrecht eingerÃ¤umten MÃ¶glichkeiten nicht ausreichend genutzt. Vorliegend ist weder aus der Verwaltungsakte, noch aus den zur Gerichtsakte gereichten Unterlagen oder aus dem Vortrag der Beklagten erkenntlich, dass diese zumindest irgendwelche MaÃnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung oder VerzÃ¶gerung des Widerspruchsverfahrens durch den MD Hessen vorgenommen hat. Zudem hÃ¤tte es die Beklagte mit einer Sachstandsmitteilung an den KlÃ¤ger in der Hand gehabt, den Anlass fÃ¼r die Klageerhebung zu beseitigen. Der allgemeine gehaltene Hinweis im Voraus, dass es aufgrund der COVID-19-Pandemie zu lÃ¤ngeren Bearbeitungszeiten beim Medizinischen Dienst komme, genÃ¼gt hierfÃ¼r allerdings nicht. Im Ãbrigen hÃ¤tte die Beklagte aufgrund den ihr bekannten Ã¼berlangen Bearbeitungszeiten des MD Hessen auch unabhÃ¤ngige PflegesachverstÃ¤ndige zur Begutachtung beauftragen kÃ¶nnen. Ein zureichender Grund fÃ¼r das Ãberschreiten der dreimonatigen Regelfrist liegt damit nicht vor.

Nach alledem hat die Beklagte mangels zureichenden Grund fÃ¼r die eingetretene VerzÃ¶gerung Anlass zur Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage gegeben, sodass sie nunmehr auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG.
Â

Erstellt am: 19.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024